

Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Dr. Fritz Baur
Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft
der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Stand: 30.04.2004

Integrationsfachdienste heute und morgen – Leistungsspektrum, Leistungsprüfung und Auftraggeber aus der Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Statement aus Anlass der Fachtagung der BIH „Schritt für Schritt III“ vom 10. - 12.05.2004 in Bonn

- I. Am 23. April 2004 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S 606) das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen veröffentlicht und trat damit zum 1.5.2004 in Kraft. Es sieht unter anderem die Einbeziehung der Integrationsfachdienste in die Berufsaufklärung, Berufsberatung und Berufswegeplanung in **Schulen** vor (§ 110 Abs. 2 Nr. 1a SGB IX). Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BA-GüS)¹ sieht darin eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Zustandes. Die Einbeziehung der Integrationsfachdienste ist vor allem dann wichtig, wenn intensive fachliche Abklärungen bei behinderten Menschen notwendig sind, bei denen aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit fraglich ist, ob noch Maßnahmen zur Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommen oder aber die Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen die angemessenere Alternative ist.

Es wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass gerade die Vermeidung von Werkstattaufnahmen von behinderten Menschen, die bei intensiver und zielgerichteter Begleitung und Förderung eine Chance auf Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben, eine mindestens ebenso große Bedeutung hat, wie der spätere Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Freilich ist es nicht damit getan, dass die Integrationsfachdienste zur Berufsorientierung und Berufsberatung nur auf Anforderung der Bundesagentur für Arbeit tätig werden können. Vielmehr muss auch der Sozialhilfeträger hier ein Initiativrecht haben, möglicherweise auch die Schulen. Leider hat der Gesetzgeber diesen Schritt – offensichtlich mit Rücksicht auf die Bundesagentur für Arbeit – nicht getan.

¹ Die 24 überörtlichen Sozialhilfeträger in Deutschland sind in einer Bundesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen finanzieren Sie die Leistungen der Werkstätten für behinderte Menschen – jedenfalls in den meisten Bundesländern, je nach landesrechtlicher Regelung. Insgesamt handelt es sich um rd. 670 Werkstätten mit rund 200.000 behinderten Beschäftigten und einem jährlichen Ausgabevolumen von über 3 Milliarden Euro.

Aus der Zielsetzung, einen schnellen und nahtlosen Übergang in Ausbildungsverhältnisse zu gewährleisten, darf nicht gefolgert werden, dass die Integrationsfachdienste bei denjenigen schwerbehinderten Menschen, die für Ausbildungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, etwa nicht einzuschalten seien. Dies würde sich als ein wesentlicher Mangel darstellen.

Der neue Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit, Frank-Jürgen Weise, hat anlässlich einer Befragung durch eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe von Bündnis 90/DIE GRÜNEN am 19. März in Berlin auf die Frage, ob es Überlegungen gibt, wie die Bundesagentur die Integrationsfachdienste bzw. die Integrationsämter beim Übergang von der Schule in das Erwerbsleben einbinden will, folgendes geantwortet:

Hier existieren noch keine konkreten Überlegungen. Mit der Gestaltung der „Kundenzentrums der Zukunft“ im Rahmen des Umbaus der BA zu einer modernen Dienstleistungsbehörde werden die bisherigen „Reha-Teams“ neu eingebunden. Nach dem aktuell begonnenen Praxistest der neuen Organisationsform in zehn Agenturen für Arbeit können weitergehende Schlussfolgerungen erst in der zweiten Jahreshälfte begonnen werden. Zudem muss das Thema Eingang finden in die laufenden Gespräche zum Übergang der Strukturverwaltung zwischen BIH und der BA.

Ich hoffe sehr, dass dabei zeitnah praxismgerechte und konstruktive Ergebnisse zustande kommen.

Über den Weg der Beratung der Schulen als neue Aufgabe der Integrationsfachdienste werden die schwerbehinderten Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind, rechtzeitig in entsprechende Beratungsaktivitäten einbezogen. Wichtig erscheint es, auch diejenigen schwerbehinderten Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen und dabei auf aufwendige, personalintensive, individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind, ebenfalls in den Aufgabenkatalog der Integrationsfachdienste einzubeziehen. Folgerichtig sollte eine solche Beteiligung der Integrationsfachdienste auch in der Werkstättenverordnung verankert werden. Dies ist leider im Zuge der Beratungen des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen leider wieder verworfen worden.

Positiv ist auch zu bewerten, dass die Integrationsfachdienste in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern die für den schwerbehinderten Menschen benötigten Leistungen klären und beantragen sollen. Aus Sicht der BAGÜS wäre es wichtig zu ergänzen, dass die Klärung der Leistungen insbesondere aber auch für diejenigen behinderten Menschen erfolgen soll, für die eine Förderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, also nicht auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt, in Betracht kommt, aber bei denen aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung sowie des eigenen Persönlichkeitsprofils durchaus die Chance besteht, zu einem späteren Zeitpunkt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden.

II. Unabhängig von den Neuregelungen des SGB IX hat die BAGüS bereits in ihren **Werkstatt**empfehlungen die Thematik der Funktion und Aufgabe der Integrationsfachdienste und deren Berührungspunkte zu den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe aufgegriffen. Dort heißt es, es habe sich als sinnvoll erwiesen, dass die Kooperation zwischen der Werkstatt und dem Integrationsfachdienst im Allgemeinen und im Einzelfall frühzeitig beginne.

Bei einer sich abzeichnenden Ausgliederung aus der Werkstatt solle der Integrationsfachdienst sukzessive die Unterstützung des behinderten Menschen übernehmen. Im Vergleich zur Werkstatt seien die Möglichkeiten des Integrationsfachdienstes, zuverlässige Informationen über die Kompetenzen und behinderungsbedingten Einschränkungen zu erhalten, begrenzt. Die Fachdienste benötigten deshalb Unterstützung und Zuarbeit bei der Erstellung des Fähigkeitsprofils, welches schließlich die Akquisitionsbemühungen der Fachdienste steuere. Auch sollten die Integrationsfachdienste aktiv dabei unterstützt werden, die Nachbetreuung von Werkstattabgängern fallangemessen zu organisieren. Weiter heißt es, es empfehle sich, auf regionaler Ebene mit der Bundesagentur für Arbeit, den Werkstätten, den Integrationsfachdiensten und den Integrationsämtern Näheres zu regeln zur Einbeziehung des Integrationsfachdienstes bei der

- Erschließung von Praktikums- und Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Beschäftigte aus Werkstätten einschließlich Beratung der Arbeitgeber
- Erarbeitung von individuellen Fähigkeits- und Leistungsprofilen der behinderten Menschen und der Anforderungsprofile der konkret angestrebten Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Entwicklung von individuellen Förderplänen und
- arbeitsbegleitenden Betreuung in der Übergangsphase.

Ebenfalls empfehlenswert sei es, in diesen Vereinbarungen auch Aussagen zu treffen über

- die Teilnahme von Mitarbeitern des Integrationsfachdienstes an den Sitzungen des Fachausschusses der Werkstatt als Sachverständige
- die Auftragserteilung an den Integrationsfachdienst
- die Finanzierung der einzelnen unterschiedlichen Leistungen des Integrationsfachdienstes (z.B. Beratung des Fachausschusses und der Reha-Träger, Beteiligung an der Durchführung der zielgerichteten Vorbereitung in und außerhalb der Werkstatt, Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)
- sowie über die nahtlose Einbeziehung des Integrationsamtes und die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der begleitenden Hilfe auf den Integrationsfachdienst durch das Integrationsamt nach dem Ausscheiden des behinderten Menschen aus der Werkstatt.

Damit wird deutlich, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Integrationsfachdienste als wesentlichen Funktionsträger auch im Hinblick auf diejenigen behinderten Menschen ansehen, die auch bei besonderen Fördermaßnahmen einen Platz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht werden einnehmen können.

Es steht darüber hinaus zu hoffen, dass die mit der Novelle des SGB IX vorgenommene Stärkung und Aufgabenerweiterung der Integrationsfachdienste dazu führen wird, die bislang bestehenden kräftigen Barrieren zwischen dem allgemeinen Arbeitsmarkt und dem besonderen Arbeitsmarkt der Werkstätten wenn schon nicht zu beseitigen, so doch durchlässiger zu machen. Es ist eine der großen Zukunftsaufgaben, den Abgängern von Sonderschulen alle Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigen, um den sonst oft zwangsläufigen Weg in die Werkstatt für diejenigen zu vermeiden, die bei entsprechendem Alternativangebot auf Werkstatthilfen nicht angewiesen sind. Auf diese Weise werden die Selbsthilfekräfte geweckt und gestärkt. Die tarifliche Entlohnung des Allgemeinen Arbeitsmarktes ermöglicht eine unabhängige Lebensführung, die weiterhin notwendigen Hilfen am Arbeitsplatz sind nicht steuer- sondern ausgleichsabgabefinanziert. Auch das ist ein erfreulicher Effekt.